

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 101/102 (1933)
Heft: 11

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WETTBEWERBE.

Ausgestaltung der Seeufer in Rorschach. In der Berichterstattung über das Ergebnis dieses Wettbewerbes in vorliegender Nummer haben wir uns (auf Seite 130) erlaubt hervorzuheben, dass *volle 48 Entwürfe*, jeder aus mehreren Plänen und Beilagen bestehend, ohne ein Wort der Begründung ausgeschieden worden sind. Die 48 Verfasser haben also nicht einmal andeutungsweise erfahren, warum das hohe Preisgericht ihre Arbeit als mangelhaft taxiert hat, auch nicht die uns zufälligerweise bekannt gewordenen Verfasser (ein Arch. und ein Ing.) eines sehr gediegenen Entwurfs, bei dem es auch uns sehr interessiert hätte zu hören, in was seine Fehler liegen sollen. Zudem haben die ausgeschalteten Verfasser nicht einmal den Bericht des Preisgerichts erhalten, der laut Art. 10 der Wettbewerb-Grundsätze „immer allen Teilnehmern am Wettbewerb abschriftlich zuzustellen“ ist! — Auch in dieser Unterrassung liegt eine Geringschätzung der Bewerber und ihrer Arbeit, wie auch in der gänzlich überflüssigen Bemerkung am Schlusse des Jury-Berichts, ein erster Rang sei nur aufgestellt worden, um den Grundsätzen zu genügen!

Das alles tönt so von oben herab, dass wir, wohl im Namen aller Kollegen, eine derartig selbstbewusste Einstellung der fachlichen Preisrichter als unkollegial bedauern müssen.

Carl Jegher, Obmann der
Wettbewerb-Kommission, Gruppe Ostschweiz.

LITERATUR.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

Zur Frage des Betriebes von Automobilmotoren mit Sauggas. Von Prof. Dr. P. Schläpfer und Dipl. Ing. H. Drotzschmann. Versuche ausgeführt an der EMPA im Auftrage der Schweizer Gesellschaft für das Studium der Motorbrennstoffe. Mit 27 Abb. und zahlreichen Tabellen. Bern 1933, Selbstverlag der Gesellschaft. Preis kart. 4 Fr.

Raketen-Flugtechnik. Von Ing. Dr. Eugen Sänger. Mit 92 Abb. München 1933, Verlag von R. Oldenbourg. Preis geh. M. 8,50, geb. 9,80.

Eingriffsgesetze und analytische Berechnungsgrundlagen des zylindrischen Schneckentriebes mit geradflankigem Schnecken-Achsenschnitt. Von Dr. Ing. Werner Vogel. Mit 52 Abb. Berlin 1933, in Kommission bei der VDJ-Buchhandlung. Preis kart. M. 3,60.

Der Eisenbeton, seine Berechnung und Gestaltung. Von Rud. Saliger, Dr. Ing., ord. Professor an der T. H. Wien. Sechste ergänzte Auflage. Mit 543 Abb. und 146 Zahlentafeln. Leipzig 1933, Verlag von Alfred Kröner. Preis geh. 26 M., geb. 28 M.

2te Internationale Schienentagung des S. V. M. T. Zürich 1932. Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen und deren Ergebnisse. 402 Seiten Text mit zahlreichen Abbildungen. Zürich 1933, zu beziehen bei der Eidg. Materialprüfungsanstalt. Preis kart. 25 Fr.

Für den vorstehenden Text-Teil verantwortlich die Redaktion:
CARL JEGHER, G. ZINDEL, WERNER JEGHER, Dianastr. 5, Zürich.

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S.I.A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein. Protoll der Delegierten-Versammlung

von Samstag den 10. Juni, 8.30 h, im Saal des Conseil Général, Hôtel de Ville in Neuchâtel. (Schluss von Seite 114.)

5. Revision resp. Neuauflistung von:

- a) Honorarordnung für Bauingenieur-Arbeiten, No. 103.
 - b) Honorarordnung für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten, No. 108.
 - c) Wegleitung zu den Honorarordnungen des S. I. A. für Bauingenieur-Arbeiten (No. 103) und für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten (No. 108), No. 103 a, 108 a.
 - d) Vertrag zwischen Auftraggeber und Ingenieur, No. 24.
- Prof. Wyssling und Ing. Brémont referieren über die Arbeiten der Kommission.

Prof. Wyssling bringt seinen, an alle Delegierten versandten ausführlichen Bericht in grossen Zügen in Erinnerung. Um die Einführung der neuen Honorarordnung zu erleichtern, erschien die Beibehaltung der allgemeinen Form der bisherigen Honorarordnung als wünschbar. Die Einteilung in «Allgemeine Bestimmungen» und «Berechnung des Honorars» ist geblieben, ebenso die zwei Tarifsysteme «A. Berechnung nach der Bau-

summe» und «B. Berechnung nach dem Zeitaufwand». Die Honorarordnung ist derart vervollständigt und ausgestaltet worden, dass sie als wirkliches Vertragsinstrument dienen kann. Dabei erwies es sich als notwendig, die allgemeinen bzw. rechtlichen Bestimmungen zu vervollständigen. Durch Beifügung aller dazu notwendigen allgemeinen rechtlichen und geschäftlichen Bestimmungen und entsprechende Umgestaltung der bestehenden ist die neue Honorarordnung so abgefasst worden, dass ihre Benützung als alleinige Grundlage des Vertrags-Verhältnisses zwischen Auftraggeber und Ingenieur in den meisten Fällen genügt, dass sie aber, wenn ein formeller Vertrag abgeschlossen wird, als integrierender Bestandteil davon auftreten kann. Der Honorarordnung ist ein separat gedruckter Normalvertrag beigelegt worden, der nur die Bezeichnung der Anlage, bzw. des Auftrages und die damit speziell im Zusammenhang stehenden Bestimmungen, sowie allfällige besondere Abmachungen zu enthalten hat. Ferner wurden alle Bestimmungen, die mehr orientierenden Charakter haben, sei es für den Ingenieur wie für den Auftraggeber, in einer Wegleitung zusammengefasst. Die Honorarordnungen für Bauingenieur-Arbeiten und für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten sind getrennt herausgegeben worden, wobei es aber den beiden Kommissionen gelungen ist, eine weitgehende Gleichgestaltung der beiden Honorarordnungen zu erzielen.

Präsident Vischer betont, dass die Entwürfe in mehr als 40 Sitzungen durchberaten worden sind und die Kommissionen ihre Aufgabe gründlich behandelt haben. Der Sprechende spricht den Mitgliedern der Revisionskommissionen den besten Dank des S. I. A. aus für ihre Mühsal und gründliche Arbeit.

Ing. Calame, Mitglied der französischen Uebersetzungscommission, anerkennt in erster Linie die gewaltige Arbeit der Kommissionen, ist aber der Auffassung, dass in den vorliegenden zwei Entwürfen besonders zwei Punkte zu Kritik Anlass geben: 1. Die vorliegende Fassung ist zu ausführlich und es mangelt ihr an der nötigen Klarheit. 2. Die Tarifsätze sind zu hoch gegriffen. Die Architekten sind bei der Behandlung ihrer Norm in ihren Ansprüchen zurückhaltender gewesen, und es wäre angebracht, die Ansätze in der Ingenieur-Honorarordnung zu reduzieren. Insbesondere sind die Ansätze des Tarifes B, Berechnung nach dem Zeitaufwand, den entsprechenden Ansätzen der Norm für die Honorierung architektonischer Arbeiten anzupassen. Der Sprechende macht den Vorschlag, die Kommission solle untersuchen, wie der Text besser konzentriert und vereinfacht werden könnte.

Arch. Naef betont, dass die Sektion Zürich mit den Entwürfen einverstanden ist und sich darauf beschränkt, auf zwei Punkte hinzuweisen: 1. sollte in die Honorarordnung für Bauingenieure, wie in diejenige für Maschinen- und Elektroingenieure ein Passus aufgenommen werden, der sinngemäss dem C. a. 3 der Honorarordnung für architektonische Arbeiten entspricht und etwa lauten würde: «Die Kosten von allfällig notwendigen Architektenarbeiten werden vom Bauherrn getragen. Das Architektenhonorar ist für die Honorarberechnung von der Bausumme abzuziehen.» — 2. Unter Klasse III der Honorarordnung für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten wären die Gaswerkbauteile (Neubauten, Umbauten und Teilarbeiten) einzusetzen.

Ing. Max Meyer macht folgende Vorschläge: 1. die verschiedenen Klassen umfassender und präziser zu definieren, um die Einreichung der Aufträge in die entsprechende Klasse zu erleichtern. 2. Unter II. Berechnung des Honorars, folgende Ergänzung aufzunehmen: «Grundsätzlich ist jeder Bauwerksteil, dessen Dimensionen vom Ingenieur aus wirtschaftlichen oder Stabilitätsgründen abgeändert oder festgelegt werden müssen, honorarpflichtig, selbst dann, wenn der fragliche Bauteil scheinbar nur in mittelbarem Zusammenhange zu einem festumgrenzten Auftrag steht.»

Obering. Blattner beantragt folgende Abänderung von Absatz 8 der Wegleitung: «Der Auftraggeber soll einem Unternehmer ohne eigenes Ingenieurbüro, der ihm eine Anlage ausführt, oder als Vertreter von solchen Unternehmern für die Lieferungen oder Ausführungen bei dieser Anlage tätig ist, für diese Anlage nicht bauleitende Tätigkeit übertragen.» Im übrigen ist der Sprechende der Auffassung, dass die Honorarordnung den Bedürfnissen der Praxis voll entspricht und gegenüber der alten Honorarordnung einen grossen Fortschritt bedeutet.

Arch. Nager bestätigt, dass die Sektion Bern die beiden Normen mit Ausnahme von wenigen Punkten genehmigen kann. Der Sprechende beantragt zu Art. 10 folgende Ergänzung als Ziff. 6: «Bei Aufträgen betr. einzelne Teile von Bauwerken in Eisenbeton, Stahl oder Holz kommen für die Bestimmung der Bau-summe nur die Ausführungskosten der vom Ingenieur projektierten und berechneten Bauteile in Betracht.» Diese Fassung entspricht der heutigen Uebung und der Absicht der neuen Honorarordnung und hätte den Vorteil, event. Diskussionen über die

Definition der Bausumme zu vermeiden. Zu Art. 24 beantragt der Sprechende, bei den vorgesehenen Honoraransätzen die Ueberschrift «Für Arbeiten am Geschäftssitz», sowie die ganze zweite Kolonne «Für auswärtige Arbeiten» samt den Ansätzen wegzulassen. An deren Stelle wäre Art. 26, Abschnitt 1 folgendermassen zu fassen: «Für Beanspruchung in abgelegenen Gegenden oder im Ausland, für Gutachten, Expertisen, Konsultationen usw....» Es liegt im eigenen Interesse des Ingenieurs, Ansätze festzusetzen, die wirklich verlangt werden können. In der Praxis ist es in den wenigsten Fällen möglich, für Arbeiten außerhalb des Geschäftssitzes die erhöhten Ansätze nebst den in Art. 24, Ziff. 4 angeführten Nebenauslagen dem Bauherrn in Anrechnung zu bringen.

Arch. H o e c h e l weist auf eine Differenz hin, die sich im Falle einer Honorarberechnung für eine Strassenbaute nach der Architekten-Honorarordnung und nach der Honorarordnung für Ingenieur-Arbeiten ergibt, und beantragt, die beiden Ansatztabellen noch zu vergleichen, damit solche Differenzen ausgeglichen werden können.

Prof. D u b s ist der Ansicht, dass die Ansätze auf keinen Fall zu hoch gegriffen sind. Die Ansätze für architektonische Arbeiten und für Ingenieur-Arbeiten können nicht verglichen werden, denn ein und dieselbe Arbeit kann nur entweder als architektonische Arbeit oder als Ingenieur-Arbeit bewertet werden und entspricht ihrem Wesen nach gewissen Voraussetzungen, die ihre Bewertung als Architekten- oder Ingenieur-Arbeit klar bestimmen. Der Ingenieur soll sich seine Arbeiten richtig honorieren lassen. Die Juristen und Aerzte verlangen noch viel höhere Ansätze, und es liegt kein Grund vor, aus übertriebener Bescheidenheit unserem Berufsstande zu schaden. Der Sprechende ist ferner der Auffassung, dass die Ansätze für auswärtige Arbeiten absolut gerechtfertigt sind; sie entsprechen der bisherigen Norm. Der Sprechende stellt den Ordnungsantrag, die Diskussion abzuschliessen und über die Genehmigung der Norm abzustimmen. -- Dieser Ordnungsantrag wird mit grossem Mehr angenommen.

Präsident V i s c h e r stellt den Antrag, das C-C zu ermächtigen, gemeinsam mit den Kommissionen die Wünsche der Delegierten zu prüfen, nach Möglichkeit zu berücksichtigen und die definitive Fassung zu bereinigen. Das C-C sollte ebenfalls ermächtigt werden, die neuen Honorarordnungen zu gegebener Zeit in Kraft zu setzen. Die Sektionen werden gebeten, ihre Anträge dem Sekretariat bis zum 26. Juni schriftlich einzureichen. — Dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

6. Revision der Normen der im Bauwesen zur Verwendung gelangenden Bindemittel.

Präsident V i s c h e r betont, dass die Bindemittelnormen von einer gemischten Kommission, bestehend aus Vertretern der E. M. P. A., der Behörden und des S. I. A., redigiert worden sind. Der S. I. A. war vertreten durch die Herren Dir. Zwygart und Ing. Ziegler. Um über die Zweckmässigkeit der neuen Normen Sicherheit zu haben, wurde nach dem Abschluss der Revisionsarbeit eine grössere Konferenz von Fachleuten einberufen und diese hat sich zugunsten der Normen ausgesprochen. Entsprechend dem Antrag der Sektion Waadt macht das C-C den Vorschlag, diesen Normen die Genehmigung der D-V zu erteilen, unter der Bedingung, dass für die Prüfung des Zementes neben der E. M. P. A. die Prüfungsanstalt der E. I. L. erwähnt wird. Ferner soll auf der letzten Seite der Normen, unter B. Probeentnahme, Abschnitt 1, die 14tägige Frist verlängert oder der Text in dem Sinne abgeändert werden, dass die Garantie des Fabrikanten nicht präjudiziert wird. — Außerdem ist dem S. I. A. der Antrag gestellt worden, den Verlag dieser Normen zu übernehmen, was den Vorteil hätte, im Normenwesen eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen und eine Doppelspurigkeit zu vermeiden, indem diese Normen, wie alle übrigen des S. I. A. auf dem Gebiete des Bauwesens, unter die gleiche Obhut gestellt würden.

Ing. F r i t z s c h e berichtet über die Revisionsarbeiten. Die vorliegenden Bindemittelnormen sind in längeren Verhandlungen gründlich durchberaten worden. Der Sprechende erwähnt, dass hauptsächlich zwei Punkte der Erwagung verdienen, nämlich: 1. Die Fabrikanten haben sich verpflichtet, für den In- und Auslandverbrauch eine und dieselbe Qualität Zement zu fabrizieren; 2. wird nach den neuen Normen die E. M. P. A. bei jeder Prüfung in ihrem Attest ausdrücklich ihr Urteil darüber abgeben, ob der Zement den Normen entspricht oder nicht.

Der Referent nimmt zu einigen technischen Fragen Stellung: a) Einteilung der Norm (verbinderlicher und informatorischer Teil); b) Einführung von Mittelwerten mit Toleranzen; c) Technische Reinheit des Zementes. (Der Gesamtgehalt an $\text{CaCO}_3 + \text{CaSO}_4 + \text{Unlösliches}$ wird mit maximal 10 % festgelegt. Neu eingeführt wird in dieser Normenprobe die abgekürzte chemische Analyse. Neben der chemischen Analyse geben noch Aufschluss über die Reinheit der Glühverlust und das spezifische Gewicht,

die im informatorischen Teil aufgenommen sind.) d) Mahlfeinheit. e) Abbindezeit. (Erhöhung von 1 Stunde auf $2\frac{1}{2}$ Stunden minus 20 % Toleranz). f) Festigkeiten. (Die Einführung der plastischen Probe für die Normenprüfung wird besprochen und begründet. Die Festigkeiten sind zum Vergleich mit den früheren Festigkeiten nach der erdfreudigen Probe um ca. 70 % zu erhöhen.) g) Raumbeständigkeitsprobe. Diese wird beträchtlich verschärft durch die Einführung der Le Chatelier-Probe.

Der Referent empfiehlt ebenfalls der Versammlung die Annahme der neuen Normen mit dem Hinweis darauf, dass die Zementindustrie gewisse Freiheiten für die Weiterentwicklung des Produktes brauche und dass Wünsche, die heute schon hauptsächlich durch Prof. Bolomey geäußert wurden, in einer späteren Revision, wenn genügend Erfahrungen vorliegen, berücksichtigt werden können. Ing. Dr. B e n d e l empfiehlt ebenfalls, diese neuen Normen zu genehmigen. — Es wird einstimmig beschlossen, diese Normen unter dem Vorbehalt des C-C zu genehmigen und als S. I. A.-Normen herauszugeben.

7. Revision der Formulare:

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Hochbauarbeiten, No. 118.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten, No. 118 a.

Bedingungen und Messvorschriften für die Erd- und Maurerarbeiten, No. 119.

Präsident V i s c h e r erinnert an die Beschlüsse der letzten D-V und bestätigt, dass die Kommissionen versucht haben, die beiden Formulare No. 118 und 118 a zusammenzuschmelzen. Eine gründliche Prüfung hat gezeigt, dass eine vollständige Uebereinstimmung beider Formulare nicht möglich ist, indem einige Fragen in jedem Formular anders geregelt werden müssen, was in der Verschiedenheit des Hoch- und Tiefbauwesens begründet liegt. Die beiden Formulare sind nunmehr soweit als möglich gleichlautend aufgestellt und einzelne Bestimmungen mit dem gleichen Wortlaut wiedergegeben werden.

Arch. H ä s s i g erinnert daran, dass die Revision bereits in der letzten Delegierten-Versammlung ziemlich eingehend besprochen worden ist und dass die damals gemachten Anregungen in der neuen Fassung soweit als möglich berücksichtigt worden sind. Ing. F r i t z s c h e bestätigt dasselbe für Form. No. 118 a und ist der Auffassung, dass die erzielte Uebereinstimmung der Normen allen Wünschen gerecht werden sollte. Ing. R ö l l i stellt den Antrag, auf der letzten Seite des Form. No. 118, gleich wie bei Form. No. 118 a, die Art. des O. R. bzw. des Z. G. B., auf die in den Bedingungen verwiesen wird, anzuführen.

Ing. N y d e g g e r bedauert, dass es nicht gelungen ist, die beiden Formulare zusammenzuschmelzen. Es sind nur wenige Punkte, die einer andern Regelung bedürfen, und es wäre sicher möglich gewesen, diese in der gleichen Norm auseinanderzuhalten. Die Anwendung von verschiedenen Formularen wird speziell in Grenzfällen auf Schwierigkeiten stossen. Der Sprechende stellt den Antrag, die Verschmelzung der beiden Normen durch eine paritätisch zusammengesetzte Kommission aus Architekten und Ingenieuren nochmals prüfen zu lassen. Präsident V i s c h e r betont, dass diese Frage von den Kommissionen und dem C-C sehr eingehend untersucht worden ist und sich eine Vereinigung aus praktischen Erwägungen als unmöglich erwiesen hat. — Der Antrag Nydegger wird mit grossem Mehr verworfen.

Ing. R ö l l i macht den Vorschlag, in Art. 6 von Form. No. 119 die Mischung pro m^3 fertigen Beton in Uebereinstimmung mit den Eisenbetonnormen einzusetzen. Arch. H ä s s i g ist gegenwärtiger Ansicht. Bei Form. No. 119 handelt es sich hauptsächlich um Hochbauten, für welche der Architekt viel leichter nach der eingebürgerten Usanz die Mischung pro 1200 1 Kiessandmischung vorschreibt. Ing. F r i t z s c h e betont, dass Art. 6 in erster Linie für kleinere Arbeiten vorgesehen ist und dass der Nachsatz übrigens ohne weiteres die Mischung des fertigen m^3 -Beton vorschreibt. Es ist anzunehmen, dass sich die Art der Berechnung pro m^3 Beton mit der Zeit einbürgern wird und man diese Frage anlässlich einer nächsten Revision einheitlich regeln kann. Prof. B o l o m e y ist der Auffassung, dass man die Mischung ohne Nachteil auf verschiedene Weise angeben kann; die Hauptsache ist, dass die Dosierung einheitlich vorgeschrieben wird. Prof. S t u c k y beantragt, die Dosierung im Prinzip pro m^3 fertigen Beton vorzuschreiben und zu betonen, dass für kleinere Arbeiten die Dosierung pro 1200 1 Kiessandmischung vorgeschrieben werden kann. Dieser Antrag wird von Dr. Gugler unterstützt. An der Diskussion beteiligen sich ferner die Herren: R ö l l i, Paris, Jobin, Rieser und Nager. Ing. N y d e g g e r beantragt, als Untertitel von Form. No. 119 ausdrücklich zu betonen, dass sich diese Bedingungen und Messvorschriften auf Hochbauarbeiten beziehen. Arch. H ä s s i g stellt Gegenantrag, weil keine entsprechenden

Bedingungen für die Tiefbauarbeiten bestehen. — Der Antrag Nydegger wird mit 30 Nein gegen 18 Ja verworfen.

In der definitiven Abstimmung wird beschlossen, die Normen No. 118, 118a und 119 zu genehmigen, unter der Bedingung, dass bei Form. No. 119 in Art. 5 neben der E. M. P. A. die Prüfungsanstalt der Ingenieurschule in Lausanne erwähnt wird und Art. 6 entsprechend dem Antrag Stucky/Gugler abgeändert wird.

8. Titelschutz-Aktion: Genehmigung des Reglement-Entwurfes.

Präsident Vischer erwähnt, dass das C-C mit den zuständigen Behörden, sowie mit dem vom S. I. A. zugezogenen juristischen Berater zahlreiche Konferenzen abgehalten hat. Der Reglemententwurf, der auf Grund der Ergebnisse dieser Beratungen aufgestellt worden ist, soll nach seiner Genehmigung durch die Delegierten-Versammlung mit einer Eingabe dem Bundesrat unterbreitet und dieser veranlasst werden, so bald wie möglich in dieser Angelegenheit einen grundsätzlichen Entscheid zu treffen. Erst dann wird es angebracht sein, an die Aufstellung des eigentlichen Prüfungsregulativs zu schreiten.

Ing. Jegher teilt die Ansicht der Sektion Zürich mit, die Bedenken hegt, dass das vorgelegte Reglement den Bedürfnissen nicht genug entspricht, insbesondere die Frage der Prüfung und der Uebergangsbestimmungen soll vom C-C nochmals geprüft werden. Aus dem Entwurf geht hervor, dass er sich dem Zwang gesetzlicher Bestimmungen anzupassen hat. Die Frage der Diplome muss ebenfalls eingehend erörtert werden. Es scheint nicht angängig, dass neben dem Diplom der Hochschulen ein anderes Diplom geschaffen wird, und es muss versucht werden, hier einen Ausweg zu finden. Ferner sind keine Bestimmungen vorhanden, die über die allgemeine Bildung oder die Charaktereigenschaften des Kandidaten gewisse Bedingungen stellen. Der Sprechende beanstandet insbesondere die Uebergangsbestimmungen, die jeden Pfuscher, der sich bisher Ingenieur oder Architekt genannt, als gleichwertig wie die S. I. A-Mitglieder gelten lässt, was im Widerspruch zum Zweck des Titelschutzes steht.

Prof. Stucky ist mit dem Reglement im Prinzip einverstanden. Der Sprechende beantragt, Art. 21 in dem Sinne zu ergänzen, dass alle Fachleute, die auf Grund der Uebergangsbestimmungen in den Besitz des Titels gelangen, zuerst durch die Prüfungskommission auf ihre Fähigkeiten geprüft werden sollen. Anderseits ist mit Art. 12 grösste Vorsicht zu üben, insbesondere scheint es nicht zulässig, dass der Titel einem Kandidaten mit qualifiziertem Abgangszeugnis erteilt wird. Wenn die Hochschulen das Diplom nicht erteilen können, scheint es nicht angängig, dass dem Kandidaten von einer andern Instanz der Titel ohne weiteres verliehen wird. Der Sprechende beantragt, das Reglement auf Grund der gefallenen Voten soweit als möglich zu ergänzen und es dann dem Bundesrat einzureichen.

Prof. Dubs möchte als Vertreter der E. T. H. auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, die durch eine Regelung auf dem vorgeschlagenen Wege und speziell was die Frage der Diplome anbetrifft, entstehen würden.

Präsident Vischer betont, dass die meisten, heute zum Ausdruck gebrachten Wünsche bereits bei den bisherigen Verhandlungen mit den Behörden und mit den interessierten Hochschulen besprochen worden sind. Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den beiden Möglichkeiten, ein neues Gesetz aufzustellen oder sich einem bestehenden anzupassen. Da beschlossen worden ist, die Regelung des Titelschutzes mit Hilfe des Gesetzes über die berufliche Ausbildung anzustreben, und da das Gesetz und die Vollziehungsverordnung bereits in Kraft getreten sind, werden wir gezwungen, uns an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, wenn das Reglement von den Behörden überhaupt zur Prüfung entgegengenommen werden soll. Das Gesetz über die berufliche Ausbildung enthält präzise Bestimmungen über das Prüfungswesen, über das Diplom und über die Uebergangsbestimmungen, die unbedingt eingehalten werden müssen. Was das Diplom anbetrifft, muss ausdrücklich erwähnt werden, dass sich bei der heutigen Lage jedermann unbekümmert dipl. Ing. oder dipl. Arch. nennen kann. Geschützt, und zwar auf indirektem Wege, ist lediglich der Titel «dipl. Ing. E. T. H.» oder «dipl. Arch. E. T. H.» und bis jetzt kann gegen Missbrauch nur vorgegangen werden, wenn durch das unerlaubte Tragen des Titels dem Kläger Schaden entsteht. Das Gesetz sieht ausdrücklich die Erteilung eines Diplomes vor, sodass es voraussichtlich nicht möglich sein wird, davon abzugehen, was übrigens vom Standpunkt der Praxis keinen Nachteil bedeutet. Die Hochschulabsolventen werden immer die Möglichkeit haben, sich durch Anführen der Bezeichnung der Hochschule besonders auszuzeichnen. Es muss übrigens festgestellt werden, dass wir mit diesem Reglement nicht eine neue Kategorie von Ingenieuren und Architekten schaffen, sondern auf diesem Wege lediglich den Titel unserer Fachleute

schützen wollen, indem Unberufenen verboten wird, diesen Titel zu führen.

Was die allgemeine Bildung, die Charaktereigenschaften und die moralischen Eignungen anbetrifft, wird es wohl kaum möglich sein, in Anbetracht des Charakters des Gesetzes, das die Erteilung eines Diploms auf Grund von technischen Fähigkeiten vorsieht, entsprechende Bestimmungen in das Reglement aufzunehmen. Der S. I. A. hat für die Regelung des Titelschutzes aus diesem Grunde eine eigene Berufsorganisation ins Leben gerufen, um die Möglichkeit zu haben, weiterhin die Aufnahmen in seinen Verein nach dem bisherigen Gesichtspunkt zu vollziehen. Wir müssen uns auch darüber klar sein, dass diese Schwierigkeiten bei der Aufstellung eines neuen Gesetzes nicht geringer wären, wobei wir aber noch eine Reihe von Jahren zuwarten müssten, bis wir zu unserem Ziele gelangen könnten. Der Sprechende stellt nun die Frage, ob die D-V in Anbetracht der gefallenen Voten wünscht, dass das C-C auf dem eingeschlagenen Wege weitergehen, die Titelschutzaktion auf anderer Basis leiten oder sie überhaupt einstellen sollte.

Ing. Graemiger ist der Auffassung, dass der dringende Wunsch besteht, zu einer Lösung zu kommen. Die Delegierten haben einige Meinungen ausgesprochen, die aber die Massnahmen des C-C in keiner Weise beanstanden wollen. Das C-C soll mit seiner Aktion weitergehen, es wird ihm nur empfohlen, als obersten Grundsatz der Titelschutzaktion die Hebung unseres Standes gelten zu lassen. Vielleicht wird es möglich sein, durch eine spezielle Bestimmung zu betonen, dass als Titel nur die Bezeichnungen «Ingenieur» oder «Architekt» ohne Zusatz geführt werden dürfen.

Arch. Hoechel dankt dem C-C für die geleistete Arbeit und ist der Auffassung, dass die heutige Lage so verworren ist, dass der S. I. A. durch eine Regelung dieser Frage nur gewinnen kann, wenn dieselbe auch nicht allen befriedigend erscheint. Es wäre angebracht, unverzüglich mit den anderen interessierten Verbänden Rücksprache zu nehmen, um die prinzipiellen Fragen abzuklären.

Ing. Eichenberger ist ebenfalls der Auffassung, dass das C-C seine Aktion weiterführen muss. Die Titelschutzaktion soll nicht wegen der Frage des Diploms fallen gelassen werden, denn der Vorteil, der dadurch für den ganzen Stand geschaffen wird, steht in keinem Verhältnis zu der überhaupt fraglichen Benachteiligung der Hochschulabsolventen. Die Praxis hat auch gezeigt, dass die Hochschulabsolventen nicht immer besser qualifiziert sind als die andern, und unsere Aktion soll jedenfalls unter keinen Umständen an diesbezüglichen Schwierigkeiten scheitern. Es wird dagegen dringend zu empfehlen sein, aus den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes alles herauszuholen, was möglich ist.

Präsident Vischer stellt fest, dass die Versammlung ausdrücklich wünscht, das C-C möchte seine bisherige Aktion weiterführen, und bittet diejenigen Sektionen, die Wünsche ausgesprochen haben, ihre Anregungen dem Sekretariat noch schriftlich einzureichen. Das C-C wird diese nach Möglichkeit berücksichtigen und die verschiedenen aufgeworfenen Fragen mit seinem Rechtskonsulenten behandeln. Der S. I. A. wird dann mit dem B. S. A., der A. S. I. C., der E. T. H. und der E. I. L. Rücksprache nehmen, um den endgültigen Entwurf aufzustellen. Alsdann wird die Eingabe an den Bundesrat erfolgen können.

Präsident Vischer stellt den Antrag, das C-C zu beauftragen, mit dem B. S. A., der A. S. I. C., der E. T. H. und der E. I. L. Rücksprache zu nehmen, um den definitiven Entwurf bernach dem Bundesrat einzureichen. — Dieser Antrag wird stillschweigend genehmigt.

9. Revision der Statuten der Sektionen Zürich, Genf und Schaffhausen.

Ing. Soutter teilt mit, dass nach Art 29 e) der Statuten des Gesamtvereins die Statuten der Sektionen von einer D-V genehmigt werden müssen. Die vorliegenden Statuten bzw. Statutenergänzungen sind auf dem Sekretariat geprüft worden. Sie genügen den Bestimmungen des Gesamtvereins und können ohne Weiteres genehmigt werden. — Die Vorlagen werden hierauf einstimmig genehmigt.

10. Umfrage und Verschiedenes.

Ing. Graemiger beantragt, den Dozenten der E. T. H., die bei der Organisation der Samstag-Kurse an der E. T. H. für Maschinen- und Elektro-Ingenieure im Wintersemester 1932/33 in aufopfernder Weise mitgearbeitet haben, den Dank des S. I. A. auszusprechen. Präsident Vischer unterstützt diesen Antrag, der einstimmig angenommen wird.

Schluss der Sitzung 17 Uhr.

Zürich, den 15. Juli 1933.

Der Protokollführer: P. E. Soutter.